



## Hinweise zur Beantragung und Nutzung von Sicherheitskarten

Für die Teilnahme am bundesweit einheitlichen Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist eine im Funkgerät eingelegte Sicherheitskarte erforderlich. Sie wird ausschließlich an berechtigte Nutzer ausgegeben und soll so die Authentizität des Funkeilnehmers gewährleisten.

Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen zur Beantragung und zur Nutzung der Sicherheitskarten im Land Brandenburg.

### **Berechtigte Nutzer**

Berechtigt zur Nutzung des BOS-Digitalfunknetzes sind:

- Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und ihnen gleichstehende Berechtigte gemäß der gültigen BOS-Funkrichtlinie
- Endgerätehersteller und deren autorisierte Servicepartner mit Firmensitz im Land Brandenburg (Nachweis erforderlich)
- Unternehmen mit berechtigtem Interesse zur Teilnahme am BOS-Digitalfunk im Verantwortungsbereich des Landes Brandenburg (Nachweis erforderlich)

### **Berechtigte Antragsteller**

Berechtigt zur Antragstellung auf Überlassung von Sicherheitskarten sind:

- für die Polizei und Landes-BOS (z.B. Justiz)
  - die dafür benannten Dienststellen
- für die nichtpolizeilichen BOS
  - der jeweilige Träger des Brandschutzes
  - die jeweiligen Träger des Rettungsdienstes
  - die zuständige Katastrophenschutzbehörde
  - die Landesverbände der Hilfsorganisationen
- für die übrigen berechtigten Nutzer (keine BOS)
  - die Geschäftsführung oder eine Vertretung

### **Antragsformular**

Das im Internet auf der Seite „<https://digitalfunk.brandenburg.de>“ bereitgestellte Formular „Antrag auf Überlassung von Sicherheitskarten“ ist vollständig auszufüllen.

Für jede Sicherheitskarte wird eine entsprechende Alias OPTA zugeordnet, welche gemäß OPTA-Richtlinie zu erstellen und durch den Antragssteller in der „Nutzerdatenerfassung“ einzutragen ist. Für die nichtpolizeilichen Organisationen kann bei der Erstellung der Alias OPTA der „OPTA Generator“ genutzt werden.

Der Antrag und die Nutzerdatenerfassung (als Excel-Dokument) sind auf dem Dienstweg bzw. gemäß der Digitalfunkrichtlinie Land Brandenburg an die Autorisierte Stelle Digitalfunk des Landes Brandenburg (ASBB) per E-Mail zu senden.



## Hinweise zur Beantragung und Nutzung von Sicherheitskarten

### Anzahl der Sicherheitskarten

Die Anzahl der beantragten Sicherheitskarten hat der Antragsteller auf den taktisch notwendigen Bedarf zu beschränken.

### Überlassung

Auf Basis der in dem Antragsformular und der Nutzerdatenerfassung gemachten Angaben wird die ASBB die Sicherheitskarten personalisieren und ausliefern. Der Empfang der Sicherheitskarten ist auf dem Überlassungsbeleg zu bestätigen. Die Sicherheitskarten bleiben Eigentum der ASBB. Eine Weitergabe der Sicherheitskarten an Dritte ist nicht zulässig.

### Gültigkeitsdauer der Sicherheitskarten

- für die Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben: unbegrenzt
- für die übrigen Nutzer: maximal 1 Jahr ab Ausstellung

### Rückgabe der Sicherheitskarten

Die Rückgabe der Sicherheitskarten hat zu erfolgen, wenn

- der Beschaffungsgrund hinfällig ist,
- die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder
- die Voraussetzungen als berechtigter Nutzer nicht mehr vorhanden sind oder
- die ASBB den Nutzer dazu auffordert.

Sollte der Nutzer die Sicherheitskarten nicht zurückgeben, können ihm die Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Rückgabe der Sicherheitskarte hat inklusive Kartenträger zu erfolgen.

### Unberechtigte Nutzung

Erhält die ASBB Kenntnis einer missbräuchlichen Nutzung der Sicherheitskarten oder der Dienste des BOS-Digitalfunknetzes, wird der Nutzer darüber informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Sollte der Nutzer diese nicht liefern oder ein Wiederholungsfall vorliegen, wird die ASBB die Sicherheitskarten sperren und einziehen.

### Verlust oder Beschädigung der Sicherheitskarten

Der Verlust oder die Beschädigung der Sicherheitskarten ist unverzüglich der ASBB anzugeben. Die Kosten der Ersatzkarten hat bei grober Fahrlässigkeit der Empfänger zu tragen.

### Nutzung von DMO-Frequenzen durch „Dienstleister“

Aus einsatztaktischen Gründen der BOS ist die Nutzung der DMO-Frequenzen durch die Endgerätehersteller bzw. deren autorisierten Dienstleistern grundsätzlich nur unverschlüsselt erlaubt.